

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Agogis Höhere Fachschule

Bestimmung zum Ausbildungsvertrag der Höheren Fachschule (HF) gültig für die Studiengänge der Höheren Fachschule Agogis ab 2016

Grundsätze	<p>1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrags, welcher die Rechte und Pflichten von Agogis, Praxisinstitution und Studierenden regelt.</p> <p>Der Ausbildungsvertrag wird für jedes Ausbildungsverhältnis vor Studienbeginn zwischen Studierenden, verantwortlicher Person der Praxisinstitution, Leitung Sozialpädagogik (SP) / Kindererziehung (KE) HF Agogis abgeschlossen.</p> <p>Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages anerkennen die am Studium Beteiligten die AGB.</p> <p>Gleichzeitig weist die Praxisinstitution nach, dass eine qualifizierte Praxisausbildung (PA) gewährleistet ist, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine qualifizierte Fachperson (mit Diplom im Fachgebiet der Ausbildung und PA-Zusatzausbildung) als zuständige Praxisausbilderin bzw. als zuständigen Praxisausbilder bei Agogis anmeldet und • über ein von einer HF anerkanntes Praxisausbildungskonzept verfügt.
Teilnahme an der schulischen Ausbildung	<p>2 Die Studierenden absolvieren die Studienanlässe grundsätzlich vollumfänglich. Die Praxisausbildungsinstitution gewährleistet, dass die Studierenden während der Studienanlässe keinen betrieblichen Verpflichtungen nachgehen müssen.</p> <p>Können Studierende an Studienanlässen nicht teilnehmen, so informieren sie vorgängig die zuständigen Dozierenden und Klassenleitenden.</p> <p>Studierende sind verpflichtet, die verpassten Inhalte individuell aufzuarbeiten.</p> <p>Eine Absenz von maximal 10% der schulischen Lernstunden pro Studienjahr wird toleriert. Bei Abwesenheiten ab 10% bis maximal 20% der schulischen Lernstunden entscheidet die Standortleitung über die Auflage. Eine Abwesenheit über 20% erfordert die Wiederholung des Studienjahres resp. der Ausbildungsphase.</p> <p>Es wird eine Anwesenheitskontrolle geführt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Standortleitung einen einmaligen Unterbruch des Studiums bewilligen oder verfügen. Das Studium muss spätestens 5 Jahre nach Studienbeginn abgeschlossen sein.</p> <p>Bei mehrtägigen Unterrichtsblöcken mit Übernachtung sind die Teilnahmemodalitäten von der Leitung KE/SP HF verbindlich geregelt.</p>
Wechsel der Studienrichtung von Sozialpädagogik zu Kindererziehung oder Kindererziehung zu Sozialpädagogik	<p>3 Der Wechsel der Studienrichtung nach dem Start des Studiums erfordert eine Bewilligung der Standortleitung auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin. Der Wechsel muss vor dem Start der ersten spezifischen Module der jeweiligen Studienrichtung geregelt sein.</p> <p>Ein Wechsel der Studienrichtung nach dem Start der ersten spezifischen Module erfordert die Wiederholung des Studienjahres/der Studienjahre resp. der Ausbildungsphase.</p> <p>Der Wechsel der Studienrichtung wird in der Regel ein Wechsel des Praxisausbildungsplatzes bedeuten. Dieser muss nach Bewilligung des Gesuchs innerhalb von 10 Wochen vollzogen sein – siehe Punkt 4 Teilnahme an der Praxisausbildung. Es wird vorausgesetzt, dass die neue Praxisinstitution alle Anforderungen bezüglich der Praxisausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird ein neuer Ausbildungsvertrag aufgesetzt.</p>
Teilnahme an der Praxisausbildung	<p>4 Die Studierenden nehmen vollumfänglich und kontinuierlich an den Elementen der Praxisausbildung teil, wie sie gemäss Praxisausbildungskonzept der Institution vorgesehen sind. Die Praxisausbildung startet mit Studienbeginn und dauert bis zur Diplomierung.</p> <p>Begründete Abwesenheiten in der Praxis von mehr als vier aufeinander folgenden Arbeitswochen werden den zuständigen Dozierenden von den Studierenden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.</p>

Beträgt die Abwesenheit von der Praxisausbildung pro Studienjahr mehr als zehn aufeinander folgende Arbeitswochen, so stellen die Studierenden ein schriftliches Gesuch zur Weiterführung des Studiums an die Standortleitung; diese entscheidet über die Kompensation oder über eine Auflage.

Praxisausbildungsplatzwechsel während des Studiums	<p>5 Grundsätzlich absolvieren die Studierenden ihre gesamte Praxisausbildung in der gleichen Institution. In begründeten Fällen ist einmalig ein Wechsel der Praxisinstitution möglich. Erfolgt ein Praxisausbildungsplatzwechsel auf Ende des Studienjahres, so teilen ihn die Studierenden der Standortleitung schriftlich mit; es wird vorausgesetzt, dass die neue Praxisinstitution alle Anforderungen bezüglich der Praxisausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird ein neuer Ausbildungsvertrag aufgesetzt.</p> <p>Ein Wechsel des Praxisausbildungsplatzes vor Studienbeginn und während des Studienjahres erfordert eine Bewilligung der Standortleitung auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin.</p> <p>Wechsel des Praxisausbildungsplatzes im Diplomjahr muss 8 Monate vor der Diplomierung vollzogen sein.</p>
Finanzielle Regelungen	<p>6 Es sind eine jährliche Studiengebühr sowie Anmelde- und Diplomprüfungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Studiengebühr wird der Praxisinstitution zu Beginn des Studienjahres in Rechnung gestellt. Bei Austritt während des Studienjahres ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten. Erfolgt eine Abmeldung später als 45 Kalendertage vor Studienjahresbeginn, so werden 50% der jährlichen Studiengebühr in Rechnung gestellt. Der Verhinderungsfall spielt keine Rolle.</p> <p>Die Diplomprüfungsgebühr wird den Studierenden vor der Diplomprüfung in Rechnung gestellt.</p>
Berufliche Schweigepflicht	<p>7 Die Studierenden, die Praxisausbildenden sowie alle Mitarbeitenden der Agogis unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.</p> <p>Agogis legt grossen Wert auf Sorgfalt im Umgang mit Informationen, welche Institutionen, Personen (insbesondere Klientinnen /Klienten) betreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Informationen und Personendaten dürfen ausserhalb des Studiums nicht verwendet oder weitergegeben werden. • Wenn in Arbeiten Informationen von/über Klienten/Klientinnen verwendet werden, so müssen diese Personen und die Institutionen durchgängig anonymisiert werden. • Es ist eine Einwilligung bezüglich der Verwendung von Personendaten einzuholen. • Eine Institution darf nur mit Einwilligung der Institutionsleitung genannt werden <p>Die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht wird sanktioniert.</p>
Ethik	<p>8 Studierende und alle Mitarbeitende der Agogis verpflichten sich, sich nach den Vorgaben des „Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz“ und der „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ in der schulischen und praktischen Ausbildung zu verhalten. Unethisches Verhalten wird sanktioniert.</p>
Auflösung des Ausbildungs- und/oder Arbeitsverhältnisses	<p>9 Wird das Ausbildungs- und/oder Arbeitsverhältnis von einer der beteiligten Parteien aus einem zwingenden Grund aufgelöst, so muss gleichzeitig der Ausbildungsvertrag schriftlich gekündigt werden.</p>
Umgang mit Daten	<p>10 Die Angemeldeten sind damit einverstanden, dass ihre Anmelde- und Kontaktdaten für interne Zwecke und Statistiken elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie für Werbung verwendet werden können. Die Werbung von Agogis kann jederzeit mündlich oder schriftlich abbestellt werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.</p>

Agogis, von der Geschäftsleitung genehmigt und per 01.06.2016 in Kraft gesetzt.